

## Der Landrat

51 - Jugend, Familie, Bildung

FDL D. Schulz / Fr. Gwiasda

## Sitzungsvorlage

Nr. 2020/568

## Beschlussvorlage

**Weiterfinanzierung der 3. Kraft in der DRK-Krippe Zernien**

Kreisausschuss	22.06.2020	TOP
----------------	------------	-----

Kreistag	29.06.2020	TOP
----------	------------	-----

**Beschlussvorschlag:**

**Die 3. Kraft in der Krippe der DRK-Kindertagesstätte Zernien wird für das Kita-Jahr 2020/2021 weiterfinanziert, unter dem Vorbehalt der Mitfinanzierung der Samtgemeinde Elbtalau und unter der Bedingung, dass bei Unterschreitung der Krippengruppe unter 11 Kindern die 3. Kraft vorrangig als Vertretungskraft in den anderen Einrichtungen des DRK eingesetzt wird.**

**Sachverhalt:**

Die aktuelle Belegung im Online-Anmeldeverfahren Little Bird zeigt, dass in 6 Krippengruppen (5 im Planbereich Dannenberg und 1 im Planbereich Hitzacker) zum 01.10.2020 weniger als 11 Kinder in den Krippengruppen angemeldet sind. Dies hat zur Folge, dass in den entsprechenden Einrichtungen keine Finanzhilfe für die 3. Kräfte gezahlt wird. Durch das geänderte Finanzierungsmodell der Finanzhilfe sind inzwischen nur noch die Zahlen zum 01.10.2020 ausschlaggebend. Unterjährige Änderungen werden nicht mehr spitz abgerechnet. Selbst wenn die 3. Kraft erst ab dem Zeitpunkt des Erreichens der 11 Kinder (nach dem 01.10.2020) eingestellt wird, wird für diese keine Finanzhilfe gezahlt. Damit müssten die Personalkosten zu 100% über das Betriebskostendefizit finanziert werden.

Das KiTaG sieht vor, dass ab dem 01.08.2020 die 3. Kraft ab dem 11. Kind verpflichtend ist. Diese Regelung soll gemäß Schreiben vom 20.05.2020 von Minister Tonne bis zum 01.08.2025 aufgeschoben werden. Auch bei einem unterjährigen Erreichen der 11 Kinder ist damit eine 3. Kraft nicht verpflichtend.

Unter dieser Maßgabe informierte die Verwaltung mit Mail vom 15.06.2020 die Träger von Kindertagesstätten, dass der Einsatz einer 3. Kraft unter diesen Bedingungen lediglich durch den Landkreis unterstützt werden kann, wenn zum 01.10.2020 mindestens 11 Kinder die Krippengruppen besuchen. Alles andere würde aufgrund der nunmehr fehlenden Verpflichtung eine freiwillige Ausgabe darstellen.

Im Rahmen der Telefonkonferenz der Träger-AG vom 17.06.2020 äußerten die Träger einstimmig ihre Bedenken bezüglich der Qualität der Betreuung sofern mehr als 10 Krippenkinder mit zwei Fachkräften betreut werden sollen. Insbesondere die Erfüllung der Aufsichtspflicht gem. § 4 im KiTaG wird in Frage gestellt.

In Anbetracht der aktuellen Belegung der betroffenen sowie umliegenden Einrichtungen ist es vertretbar, den betroffenen Einrichtungen anzubieten ohne die 3. Kraft nicht mehr als 10 Kinder in den Gruppen betreuen zu müssen. Dies stellt für die meisten Einrichtungen eine praktikable Lösung dar, da die Stellen der 3. Kräfte derzeit neu zu besetzen wären und keine arbeitsrechtlichen Problemstellungen zu bewältigen sind.

In der Krippe der DRK-Kindertagesstätte Zernien ist es arbeitsrechtlich nicht möglich die 3. Kraft ab dem 01.08.2020 anderweitig zu beschäftigen. Überdies liegen in Zernien bereits 10 Verträge zum 01.10.2020 vor. Sofern die Gruppenszahl im Hinblick auf nur zwei finanzierte pädagogische Fachkräfte auf 10 Kinder reduziert würde, könnte unterjährig kein weiteres Krippenkind in Zernien aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass unterjährig auftretende Bedarfe für Krippenkinder in Zernien über 17 km nach Dannenberg verwiesen werden müssten. Im Hinblick auf ein bedarfsgerechtes Krippenangebot im Raum Zernien sollte die 3. Kraft weiterfinanziert werden. Unterjährige Anmeldungen sind aufgrund des Rechtsanspruches ab dem 1. Lebensjahr möglich und werden erwartet. Solange kein 11. Kind die Krippe besucht, unterstützt die 3. Kraft bei Vertretungsbedarfen.

Sofern bis zum 01.10.2020 ein 11. Krippenkind die Einrichtung besucht, wird die Finanzhilfe regulär zu 100 % gezahlt. Damit handelt es sich um einen Vorsorgebeschluss.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Sofern bis zum 01.10.2020 kein 11. Kind für die Krippengruppe angemeldet wird, zahlt das Land Niedersachsen keine Finanzhilfe für die 3. Kraft. Die Finanzhilfe beträgt bei den 3. Kräften 100%, wobei es sich jedoch um eine Berechnung anhand der Jahreswochenstundenpauschale handelt, welche nicht die tatsächlichen gesamten Personalkosten deckt.

Die Arbeitgeber-Bruttokosten für die 3. Kraft in der Krippe Zernien betragen rund **34.800,- Euro** im Jahr. Rund 14.500,- Euro entfallen hiervon auch das Kalenderjahr 2020 und werden in Abhängigkeit zu den übrigen Betriebskosten der Kindertagestätten über die Betriebskostenabrechnung in 2021 zahlungswirksam. Die übrigen 20.300,- Euro fallen in 2021 an und werden im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Über die Jugendhilfevereinbarung mit der Samtgemeinde Elbtalaue entfallen bis zu 25 % der Kosten auf die Samtgemeinde. Die übrigen Kosten sind durch den Landkreis zu tragen (mind. 26.100,- Euro).

---